

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns getätigten Verkäufe, soweit nicht besondere Bedingungen schriftlich festgelegt sind. Einkaufsbedingungen der Käufer verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2.

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeiten freibleibend. Betriebsstörungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, oder eine entsprechende Ausdehnung der vereinbarten Lieferfrist zu verlangen. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, wenn nicht anders vermerkt, einschließlich Verpackung. Inhaltsangaben in Volumen oder Netto-Einwaagen.

3.

Die Erzeugnisse unseres Werkes werden mit größter Sorgfalt hergestellt und entsprechen den behördlichen Vorschriften. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich dem Werk zur Kenntnis gebracht werden, andernfalls gilt die Lieferung als einwandfrei genehmigt. In Fällen begründeter Beanstandung wird von Fall zu Fall sofort eine Regelung getroffen. Reklamationen können nur in unverlegtem Zustand geltend gemacht werden.

4.

Die auf unseren Rechnungen genannten Zahlungsbedingungen sind bindend. Sind solche nicht angeführt, gilt als Zahlungsweise vereinbart: Zahlbar innerhalb acht Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Firma Adolf Rehklau berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinssätze einschließlich anfallender Spesen in Rechnung zu stellen. Ebenso werden in diesem Falle sämtliche Rechnungsbeträge ohne Ziel sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausnahmslos an das Lieferwerk zu richten, wenn nicht in Ausnahmefällen eine Inkassovollmacht mit befreiender Wirkung vorgelegt wird.

5.

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere bis zur Einlösung von zahlungshalber angenommenen Schecks oder Wechsel, behalten wir uns das Eigentumsrecht an sämtlichen von unserem Werk gelieferten Waren vor und zwar unbeschadet des frühen Gefahrenüberganges.

Der Käufer darf die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Waren ohne Zustimmung des Lieferwerkes an Dritte weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Die gelieferte Ware bleibt auch in eingebautem Zustand unser Eigentum.

Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung zu einer Neuen Sache wird ausgeschlossen.

6.

Erfüllungsort ist Lauben. Als Gerichtsstand wird Memmingen vereinbart. Wir haben das Recht, das Amtsgericht Memmingen anzurufen, auch wenn die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts an sich gegeben wäre.

7.

Sollte eine Einzelbestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen durch gesetzliche Bestimmungen ungültig oder nichtig sein, so gilt als vereinbart, dass die übrigen Bedingungen trotzdem ihre Gültigkeit behalten.

8.

Farbabweichungen: Betonwaren werden aus den Naturprodukten Kies (oder Edelsplitten), Sand, Zement und Wasser hergestellt, die farblich natürlichen Schwankungen unterworfen sind. Ein hellerer Sand oder ein dunklerer Zement können unter Umständen geringe Farbabweichungen bewirken, die produktionsbedingt sind und den natürlichen Charakter von Pflastersteinen unterstreichen. Diese Farbabweichungen stellen keinen Qualitätsmangel dar. Wir empfehlen, bei der Verlegung von Gehwegplatten die Steine von mehreren Platten gleichzeitig zu verlegen um ein ausgewogenes Farbbild zu erreichen. Zudem gleichen sich Farbunterschiede im Laufe der Zeit durch natürliche Verwitterung aus.

9.

Ausblühungen: Unter gewissen Umständen können bei Betonprodukten sogenannte „Ausblühungen“ entstehen. Es handelt sich hierbei um Kalkausscheidungen in Form von Kalziumkarbonat, das wiederum in Form von weißen Flecken auf der Oberseite der Pflastersteine auftritt. Auch diese Ausblühungen sind produktionstechnisch nicht zu vermeiden und stellen ebenfalls keinen Qualitätsmangel dar, i.S. § 459 ff. BGB. Witterungseinflüsse und mechanische Beanspruchung lassen diese Ausblühungen im Laufe der Zeit verschwinden und haben keinen Einfluss auf die Qualität der Betonprodukte.

Adolf Rehklau e.K.
Betonsteinwerk
Tannenstraße 8
87761 Lauben
Telefon 08336/446
Telefax 08336/9740
info@rehklau.com

NOTIZEN

[illegible]